

Preisblatt 1, Seite 1

Preise für Netznutzung für Kunden ohne Leistungsmessung

Preisstand: 1. Januar 2025 (vorläufig)

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise für Kleinkunden ohne Leistungsmessung.

1. Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Bedarfsarten:

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
Kleinkunden	68,00 €/Jahr	80,92 €/Jahr	12,05 ct/kWh	14,34 ct/kWh
Kommunaler Verbrauch	61,20 €/Jahr	72,83 €/Jahr	10,85 ct/kWh	12,91 ct/kWh
Sonderregelungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen: (siehe auch Preisblatt 5 Hinweise)				
Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wie Nachtspeicherheizung und sonstigen Verbrauchseinrichtungen (für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2024)	-	-	5,90 ct/kWh	7,02 ct/kWh
Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG in der Niederspannung (sog. <u>Modul 1</u>) (netzorientierte Steuerung) Pauschale maximale Netzentgeltreduzierung	157,63 €/Jahr	187,58 €/Jahr		
Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG in der Niederspannung (sog. <u>Modul 2</u>) (netzorientierte Steuerung) Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60 %	-	-	4,82 ct/kWh	5,74 ct/kWh

Fortsetzung auf Preisblatt 1, Seite 2

1) ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer

Preisblatt 1, Seite 2

Preise für Netznutzung für Kunden ohne Leistungsmessung (Fortsetzung)

Preisstand: 1. Januar 2025 (vorläufig)

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise für Kleinkunden ohne Leistungsmessung.

1. Netznutzung (Fortsetzung)

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Bedarfsarten:

Sonderregelungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Fortsetzung):

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG in der Niederspannung (sog. Modul 3 - nur zur Ergänzung zu Modul 1) (siehe auch Preisblatt 5 Hinweise)

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt 3 Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

ST (Standardlasttarifstufe - Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
HT (Hochlasttarifstufe)
NT (Niedriglasttarifstufe)

Die Anwendung der drei Tarifstufen nach Modul 3 erfolgt gemäß nachfolgender Tabelle*:

Entnahme durch	Standardtarifstufe		Hochlasttarifstufe		Niedriglasttarifstufe	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
Niederspannung	12,05 ct/kWh	14,34 ct/kWh	16,60 ct/kWh	19,75 ct/kWh	1,21 ct/kWh	1,44 ct/kWh
Quartal	Zeitraum		Zeitraum		Zeitraum	
Quartal 1 (01.01. - 31.03.)	08:00 bis 16:00 Uhr 20:00 bis 24:00 Uhr		05:00 bis 08:00 Uhr 16:00 bis 20:00 Uhr		00:00 bis 05:00 Uhr -	
Quartal 2 (01.04. - 30.06.)	0 bis 24 Uhr		-		-	
Quartal 3 (01.07. - 30.09.)	0 bis 24 Uhr		-		-	
Quartal 4 (01.10. - 31.12.)	08:00 bis 16:00 Uhr 20:00 bis 24:00 Uhr		05:00 bis 08:00 Uhr 16:00 bis 20:00 Uhr		00:00 bis 05:00 Uhr -	

*) Berechnung gem. Festlegung der BNetzA BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3. Rz. 124
1) ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer

2. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.

3. Weitere Preisbestandteile

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (Preisblatt 3), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, jeweils zzgl. 19 % Umsatzsteuer.
Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, jeweils zzgl. 19 % Umsatzsteuer.

Preisblatt 2

Preise für Netznutzung für Kunden mit Leistungsmessung

Preisstand: 1. Januar 2025 (vorläufig)

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

1. Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen mit einer Benutzungsdauer ^{*)}

Entnahmenetzebene	bis...	Leistungspreise		Arbeitspreise	
		Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
		in € pro kW und Jahr		in ct pro kWh	
Mittelspannungsnetz (M)	2.500 h/a	42,14	50,15	11,80	14,04
Umspannung MN	2.500 h/a	52,79	62,82	14,78	17,59
Niederspannungsnetz (N)	2.500 h/a	71,68	85,30	16,50	19,63
		Leistungspreise		Arbeitspreise	
Entnahmenetzebene	über...	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
		in € pro kW und Jahr		in ct pro kWh	
Mittelspannungsnetz (M)	2.500 h/a	303,47	361,12	1,35	1,60
Umspannung MN	2.500 h/a	380,15	452,38	1,69	2,01
Niederspannungsnetz (N)	2.500 h/a	391,23	465,56	3,72	4,42

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde (bei Bruttopreisen zzgl. 19 % Umsatzsteuer).

Konzessionsabgabe Kleinkunden:

Jahresverbrauch <= 30.000 kWh oder Jahreshöchstleistung <= 30 kW

Konzessionsabgabe Sondervertragskunden:

Jahresverbrauch > 30.000 kWh und Jahreshöchstleistung > 30 kW

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
in ct pro kWh		
Kleinkunden:	1,32	1,57
Sondervertragskunden:	0,11	0,13

3. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.

4. Weitere Preisbestandteile

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (Preisblatt 3), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, jeweils zzgl. 19 % Umsatzsteuer.

1) ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

Preisblatt 3

Entgelte für den Messstellenbetrieb

Preisstand: 1. Januar 2025 (vorläufig)

Entgelte für den Messstellenbetrieb

	Messstellenbetrieb	
	€/a	€/a
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
Kunden mit registrierender Leistungsmessung		
Zähler mit reg. Leistungsmessung	244,55	291,01
Strom- und Spannungswandler für mittelspannungseitige Messung	135,05	160,71
Stromwandler für niederspannungsseitige Messung	36,50	43,44
Kunden ohne registrierende Leistungsmessung		
Eintarifzähler	14,60	17,37
Mehrtarifzähler	43,80	52,12

1) ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer

Allgemeine Bedingungen
zur Anwendung der Netznutzungsentgelte
Stand: 1. Januar 2025 (vorläufig)

Kompensationsdienstleistung: Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \Phi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt (§ 16 Abs. 2 NAV).

Die Abrechnung von Entnahmestellen am Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung: Sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Angaben zu den Trafoverlusten vorliegen, wird mit einem 2,5%-igem Aufschlag auf die ermittelte Arbeit und Leistung zum Ausgleich der Trafoverluste abgerechnet.

Verzugskosten pauschal: Die Kosten für eine erfolgte Zahlungserinnerung oder Mahnung werden mit 1,50 € in Rechnung gestellt.

Sperrungen einer Entnahmestelle: Wird eine Entnahmestelle auf Wunsch eines Dritten gesperrt, so wird dieses jeweils mit 91,30 € netto zur Abrechnung gebracht. Die Kosten für eine vergebliche Anfahrt werden ebenfalls mit 91,30 € netto berechnet. Für die Entsperrung der Anlage werden 91,30 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 108,65 € in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Ablesung: Wird auf Wunsch eines Dritten eine Ablesung des Zählerstandes außerhalb der Turnusablesung durchgeführt, so wird dieses jeweils mit 50,- € netto zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 59,50 € zur Abrechnung gebracht.

Auslesung mittels GSM Modem: Sofern der Netzkunde abweichend vom Regelfall keinen Telefon-Anschluss stellt, wird die monatliche Fernauslesung mittels GSM-Modem zusätzlich mit monatlich 45,- € netto zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 53,55 € zur Abrechnung gebracht.

Blindarbeit: Überschreitet der Netznutzer seine vertraglich vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Netznutzer die darüber hinaus übertragene Blindarbeit mit 0,00 ct/kVarh (netto) gesondert in Rechnung gestellt.

Preisänderungen: Alle aufgeführten Preise und Informationen dienen zur unverbindlichen Information, Irrtümer bleiben vorbehalten. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich vorgelegten Preisblätter.

Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung

Stand: 1. Januar 2025 (vorläufig)

Bestandsanlagen: Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1, 2 und (ab 01.01.2025) Modul 3 möglich.

Neuanlagen: Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module und ab dem 01.01.2025 drei Module vorgesehen.

Modul 1: Dies entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20 % zur Berechnung vorgesehen.

Modul 2: Dies entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Modul 3: Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):
ST (Standardtarifstufe = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
HT (Hochlasttarifstufe) NT
(Niedriglasttarifstufe)

Informationen über die Nutzung der Module 1 bis 3: Die Module 1, 2 und 3 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.